

## 100 Jahre Anwältinnen (Vortragsversion)



Sehr geehrter Herr Kollege Professor Knauer,  
sehr geehrter Herr Kollege Dudek,  
liebe Freundin Petra Heinicke,  
sehr geehrter Herr Kollege Kopp,  
...  
meine sehr verehrten Damen und Herren!

Als ich den Anruf von Herrn Dudek erhielt, ob ich einen Vortrag vor der juristischen Gesellschaft zum Thema 100 Jahre Anwältinnen halten könnte, habe ich darauf verwiesen, dass es zu dem Thema kompetentere Frauen gibt. Insbesondere habe ich dabei an Frau Professor Marion Röwekamp gedacht, die hierzu bewundernswerte und umfangreiche Forschungsergebnisse vorgelegt hat.

Herr Dudek bestand jedoch darauf, dass ich den Vortrag halten sollte, da man nicht nur Forschungsergebnisse erwarte, sondern die Dinge auch von einer erfahrenen Rechtsanwältin beleuchtet wissen möchte. Man wolle nicht nur etwas über den Kampf der Maria Otto und der ersten Anwältinnen in der Weimarer Republik erfahren, sondern es solle auch die weitere Entwicklung bis zum heutigen Tage beleuchtet werden.

Das fand ich spannend und habe zugesagt – ohne zu ahnen, was damit auf mich zukam!

Ganz besonders erwähnen möchte ich an dieser Stelle bereits Herrn *Dr. Heino Schöbel* aus Ihren Reihen, dessen einschlägige Veröffentlichung aus dem Jahr 1998 eine der wichtigsten Quellen bei der Recherche war.

Ich tauchte aber auch ein in meine eigene Vergangenheit und drohte mich darin zu verlieren. Immerhin decke ich von den 100 Jahren Anwältinnen 50 Jahre ab, da ich Anfang 1973 zur Anwaltschaft zugelassen wurde. Und ich musste ja noch weiter zurückgehen, nämlich zu der Frage: Wieso bin ich eigentlich Anwältin geworden?

Wäre es nach Rechtsanwalt *Dr. Ebertsheim* gegangen, hätte ich das jedenfalls nicht gekonnt. Als einer der Berichterstatter auf der 14. Vertreterversammlung des Deutschen Anwaltvereins im Januar 1922 äußerte er sich zur Frage, ob Frauen zu juristischen Berufen zugelassen werden sollten, und meinte:

„Die Frau ist anders geartet als der Mann. [...] Die Natur hat sie anders geschaffen, weil sie ihr einen bestimmten Zweck gegeben hat. Ihre körperliche und psychische Verfassung geht dahin, daß sie Kinder ernähren und aufziehen kann. Das rein Mütterliche ist das Charakteristische der Frau, und das gibt ihr die überwiegenden Gefühlsmomente, was wir als schönen Schmuck bei ihr schätzen und anerkennen. Damit setzen wir die Frau nicht herab.



Das ist aber gerade das, was der Jurist nicht oder nicht in dem Maße haben darf. Es besteht die Gefahr, daß, wenn die Frau gefühlsmäßigen Einflüssen in größerem Maße ausgesetzt ist, sie danach Recht spricht. [...]“

Im Übrigen habe schon der Psychologie *Möbius* festgestellt: „Wollen wir ein Weib, das ganz seinen Mutterberuf erfüllt, so kann es nicht ein männliches Gehirn haben.... Übermäßige Gehirntätigkeit macht das Weib nicht nur verkehrt, sondern auch krank.“

Derartige Ansichten, wie ich sie gerade – pars pro toto – zitiert habe, finden sich heute wohl allenfalls noch bei Gruppierungen, die vom Verfassungsschutz beobachtet werden – und zu denen gehört die Münchener Juristische Gesellschaft ja zum Glück nicht.

Und auch 1922 waren sie bereits nicht unumstritten – und ohnehin alsbald von der Wirklichkeit überholt -Gustav Radbruch sei Dank!

Heute gehören Frauen wie selbstverständlich nicht nur zur Anwaltschaft, sondern sie finden sich in allen juristischen Berufen. Allerdings: Die Geschichte von „100 Jahren Anwältinnen“ verlief keineswegs so gradlinig, wie man bei der Zulassung von Frauen 1922 vielleicht hätte hoffen können.

## I. Kaiserzeit



Wie kam es nun eigentlich dazu, dass vor 100 Jahren so kontrovers über die Zulassung von Frauen zur Anwaltschaft gestritten wurde?

Die Rechtsanwaltsordnung von 1878 und ihre Novelle von 1910 verhielten sich nicht zur Frage, welches Geschlecht ein Anwalt haben müsse. Das war auch anfangs gar nicht erforderlich, weil Frauen das Universitätsstudium in Deutschland – und damit die Ablegung der Staatsexamina – ohnehin verschlossen war.

Die ersten deutschen Juristinnen studierten deshalb im Ausland, vor allem in der Schweiz. Erst zwischen 1900 und 1909 wurden ihnen die deutschen Universitäten geöffnet. Nun meldeten sie Ansprüche an, auch die Staatsexamensprüfungen ablegen zu wollen.

In Bayern – progressive Ausnahme im Reich – konnten sie das sogar von Anfang an; allerdings nur, soweit es um die *Erste* Juristische Prüfung ging. Andernorts blieb allein die Promotion, was sich erst zwischen 1919 und 1921 ändern sollte.

Die wenigen, die sich einschrieben – 1911 waren es reichsweit gerade einmal 44 Frauen, 1917 117 – hatten häufig Väter oder Brüder, die ebenfalls Juristen waren und deren beruflichem Vorbild sie – wenn auch vorerst zwangsläufig nur eingeschränkt – folgen wollten.

Dass ein solcher Werdegang – Einstieg in die Kanzlei eines männlichen Verwandten oder Gatten – noch Jahrzehnte später von so manchem geradezu vorausgesetzt wurde, daran erinnerte mich eine Begegnung in den 80er-Jahren: Ich traf im Park zufällig auf Prof. Lukes – übrigens ein in Münster lehrender Münchener –, bei dem ich im Studium Veranstaltungen besucht hatte.

Er erkundigte sich nach meinem Werdegang und als ich ihm erzählte, ich sei Anwältin, kam sogleich die Frage: „Ach, in der Kanzlei Ihres Mannes?“ Nun glauben Sie allerdings nicht, ich hätte einen Mann gehabt, der Rechtsanwalt war...

### 1. Ausschluss der Frau vom Richteramt



Waren nun aber zumindest *bayerische* Juristinnen von Anfang an auch zum Vorbereitungsdienst, zum zweiten Staatsexamen und gar zur Anwaltschaft zuzulassen?

Kurzzeitig sah es beinahe so aus: Nachdem *Maria-Delia Schmidbauer*, geb. *Droste* 1909 als erste Frau das erste Staatsexamen abgelegt hatte, wurde sie am AG Traunstein und am AG München I zum Vorbereitungsdienst zugelassen. Keine drei Monate später wurde die darin liegende Gefahr von den bayerischen Behörden erkannt und gebannt: die Zulassung wurde widerrufen.

Frauen wurden von da an teilweise aber zumindest informell zum Vorbereitungsdienst zugelassen. Das zweite Staatsexamen zu erwerben und Anwältin zu werden, war ihnen jedoch verwehrt, denn: Damals wie heute war nach § 1 RAO Voraussetzung für die Tätigkeit als Anwalt die Befähigung zum Richteramt.

Richter aber konnten die Frauen, das hatten spitzfindige – männliche – Berufsgenossen den Prozessordnungen entnommen, nicht werden. § 41 Nr. 2 ZPO schloss nämlich, wie andere Prozessordnungen, einen Richter „in Sachen seiner Ehefrau“ – und nicht etwa seines Ehegatten – aus.

Als Schiedsrichter konnten Frauen nach der ZPO ebenso wie Minderjährige, Taube, Stumme und Personen, denen die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt worden waren, abgelehnt werden. Zu ordentlichen Richtern taugten sie demnach erst recht nicht.

§ 10 Nr. 1 des Kaufmannsgerichtsgesetzes verbot sogar ganz ausdrücklich, Frauen zum Mitglied eines Kaufmannsgerichts zu machen.

Und überhaupt sei der Gesetzgeber implizit davon ausgegangen, dass nur Männer zum Richteramt befähigt seien.

Selbst die 1919 in Kraft getretene Weimarer Reichsverfassung habe daran nichts geändert. Denn: Nach Art. 109 hatten Männer und Frauen zwar „grundsätzlich dieselben staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten“ – aber eben nur *grundsätzlich*, und was das bedeutet, muss man Juristen kaum erklären.

Unbestritten waren diese Argumente auch damals nicht. Es könne keineswegs eine klare Intention des Gesetzgebers zum Ausschluss von Frauen festgestellt werden, wurde dagegen gehalten. Auch an anderer Stelle verwende das Gesetz männliche Formen, ohne sich damit auf Männer zu beschränken. Und auch § 32 GVG mit seinen absoluten Ausschlussgründen für Schöffen erwähne Frauen gerade nicht.

Indes: Die ablehnenden Erwägungen waren herrschende Meinung.

## 2. Kampf der Frauenbewegung



Die Frauenbewegung hatte die kleine Zahl deutscher Juristinnen anfangs wenig beachtet, weil sie – anders etwa als Ärztinnen und Lehrerinnen – nicht mit als typisch weiblich geltenden Berufungen wie dem Helfen und Erziehs in Verbindung gebracht wurden.

Das änderte sich ab etwa 1910, insbesondere unter dem Eindruck der früheren – erfolglosen – Kampagne gegen die Einführung des stark patriarchalischen Familienrechts des BGB. Noch vor dem Ersten Weltkrieg wurde eine Kampagne zur Zulassung von Frauen zu allen Ämtern der Rechtspflege gestartet.

Als Interessenvertretung im Kampf um die Gleichberechtigung der Frauen und insbesondere zur Förderung der beruflich-wissenschaftlichen Fortbildung weiblicher Juristen, wurde 1914 der *Deutsche Juristinnenverein e.V. (DJV)* ins Leben gerufen, wobei die promovierten Juristinnen *Margarete Berent*, *Margarete Meseritz* und *Marie Munk* zu den Gründungsmitgliedern zählten. Berent und Munk ließen sich nach 1922 sobald als möglich als Rechtsanwältinnen nieder. Alle drei wurden als Jüdinnen in die Emigration gezwungen.



Hatte der Verein 1914 noch 28 Mitglieder, war er 1919 bereits auf 85 ordentliche sowie eine Zahl außerordentlicher Mitglieder angewachsen. Für dasselbe Jahr ist *Maria Otto*, die spätere erste Rechtsanwältin Deutschlands, als Beisitzerin im Vorstand nachgewiesen. Bis 1922 konnte der Verein 47 Prozent der promovierten Juristinnen in Deutschland für sich gewinnen.

Der Verein blieb zwar in absoluten Zahlen klein, tat sich aber durch eine rege Öffentlichkeitsarbeit im Kampf für den Zugang von Frauen zu juristischen Berufen hervor, unterstützt durch die oft guten Verbindungen seiner Mitglieder. So leitete seine erste Vorsitzende, *Margarete Muehsam-Edelheim* (zuvor *Meseritz*), die Frauenbeilage der progressiven *Vossischen Zeitung* und hielt die juristische Sprechstunde der Berliner Morgenpost ab.

Ab 1916 gehörte der *DJV* ferner dem *Bund deutscher Frauenvereine (BDF)* an, der seit 1893 bestehenden Dachorganisation der bürgerlichen Frauenbewegung, für den er wohl „als eine Art ‚Rechtsabteilung‘ fungierte“. Auch zur 1918 gegründeten *Deutschen Demokratischen Partei (DDP)* bestanden enge Beziehungen, alle drei genannten Gründerinnen waren Mitglied.

### 3. Beruf: Anwältin?



Vor allem in Rechtsschutzstellen, in der sozialen Arbeit (etwa der Wohnungspflege oder der Jugendfürsorge), wie *Maria Otto*, als Hilfsarbeiterinnen von Anwälten sowie als Lehrerinnen (beispielsweise in Seminaren und Frauenschulen) hatten frühe Juristinnen bis dahin Anstellung. Während des Ersten Weltkriegs erweiterten sich ihre Möglichkeiten; so durften Frauen etwa ab Dezember 1916 einstweilig die Amtsgeschäfte der Gerichtsschreiber, der heutigen Urkundsbeamten, übertragen werden.

Warum nun war man in Deutschland so verschlossen gegenüber der Idee, Frauen zur Anwaltschaft zuzulassen?

Die Anwaltstätigkeit war Frauen zwar schon seit Ulpian im römischen Recht verboten gewesen; ein Verbot, das im Mittelalter und in der früheren Neuzeit rezipiert worden war.

Im Ausland dagegen hatte man die Zeichen der Zeit früher erkannt. In den USA etwa wurden die ersten Anwältinnen schon 1869 zugelassen; Frankreich folgte – zumindest teilweise – 1900, die skandinavischen Länder zwischen 1897 und 1909.

Dass Deutschland sich demgegenüber so abweisend verhielt, dürfte nicht zuletzt daran gelegen haben, dass das deutsche System *Einheitsjuristen* hervorbrachte: Wer die Befähigung zum Richteramt hatte, war zwar noch kein Richter, konnte es aber dem Grunde nach werden, sodass ihm die besonders macht- und prestigeträchtigen Positionen im Staatsapparat offenstanden. In Preußen gar war, wer das zweite Staatsexamen bestanden hatte, zunächst automatisch in den staatlichen Justizdienst zu übernehmen.

Hinzu kam, weil die Befürworter der Frauenzulassung nicht zuletzt mit Gleichheitsrechten, der freien Berufswahl sowie dem „Fortschritt“ argumentierten, die Sorge, die „Öffnung der juristischen Berufe für Frauen würde direkt zu den vollen staatsbürgerlichen Rechten führen“.

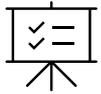
Auch wirtschaftliche Erwägungen spielten eine Rolle: Die Männer fürchteten die Konkurrenz.

Anders als etwa der Lehrerinnen- und der Medizinerinnenberuf war der der rational und nicht selten konfrontativ arbeitenden Juristin zudem nur schwer mit den traditionell mit Frauen assoziierten Tätigkeiten des Kümmerns, Pflegens und Erziehens in Einklang zu bringen.

Und für die Zeit ab 1918/19 lässt sich festhalten: Da trafen die geschlagenen Kriegsheimkehrer auf die durch die Entwicklungen während des Krieges ohnehin schon deutlich emanzipierteren Frauen – gewissermaßen „Kriegsverlierer“ gegen „Kriegsgewinnlerinnen“.

## II. Weimar

### 1. Art. 109 WRV: Durchbruch – oder doch nicht?



Mit der Revolution und der Weimarer Reichsverfassung erhielten Frauen grundsätzlich dieselben Rechte wie Männer. Frauen zogen erstmals in den Reichstag ein.

Beeilten sich nun Parlamente und Justizverwaltungen, diese neue Gleichberechtigung in der juristischen Ausbildung und den juristischen Berufen auch umzusetzen?

Keineswegs. Sie verwiesen auf einen negativen Kompetenzkonflikt. Eine Reihe von Ländern, allen voran Bayern, antworteten auf entsprechende Anträge von Juristinnen regelmäßig, dass Frauen – der altbekannten Interpretation folgend – nach Reichsrecht nun mal nicht Richter werden und damit die Befähigung zum Richteramt nicht erlangen könnten. Das Reichsjustizministerium dagegen verwies auf die Zuständigkeit der Länder.

In einzelnen Ländern gab es zwar Bewegung. So ließ etwa Baden Frauen zum Vorbereitungsdienst zu und im Januar 1921 verfügte der preußische Justizminister, die Vorschriften über den Vorbereitungsdienst und die juristischen Prüfungen auch auf Personen weiblichen Geschlechts anzuwenden, schränkte aber zugleich ein: zur selbständigen Wahrnehmung der Dienstgeschäfte eines Richters oder Gerichtsschreibers sowie zur Vertretung eines Rechtsanwalts dürften sie nicht bestellt werden. Die Befähigung zum Richteramt konnten sie so nicht erlangen.



*Marie-Elisabeth Lüders* brachte die kafkaeske Lage der deutschen Juristinnen treffend auf den Punkt, als sie im Reichstag meinte, allzu weit her könne es mit dem behaupteten Kompetenzkonflikt im Angesicht *dieser* Entwicklungen ja nicht sein. Und mit Blick auf die halbgare preußische Lösung führte sie aus:

„Diese Verordnung ehrt uns Frauen ausnehmend; denn aus ihr geht klipp und klar hervor, daß der preußische Herr Justizminister der Auffassung ist, daß Männer aus materiellen Rücksichten Jura studieren, um nachher einen Beruf ergreifen und Geld verdienen zu können, daß Frauen aber nur aus ideellen Gründen, aus tiefster, reinsten Liebe zur Wissenschaft sieben Jahre studieren und den Vorbereitungsdienst und alle Prüfungen machen und dann — ich weiß nicht was werden.“

Trotz der vereinzelt Fortschritte war deutlich, dass es ohne eine eindeutige Gesetzgebung des Reiches wohl nicht gehen würde, zumal die Länder bemüht waren, ein gewisses Maß an Einheitlichkeit zu wahren.

## 2. Zulassungsdebatte



Im Frühjahr 1922 machte das Reich einen ersten Schritt: Am 25. April wurde – wohl nicht zuletzt weil inzwischen der Sozialdemokrat *Gustav Radbruch* das Reichsjustizministerium übernommen hatte – das „Gesetz über die Heranziehung von Frauen zum Schöffen- und Geschworenenamte“ erlassen.

Frauen konnten nun zumindest schon einmal Laienrichterinnen sein. Die viel folgenschwerere Frage der *Berufsjuristinnen* war auf diese Weise jedoch noch nicht geklärt.

Bereits seit 1919 liefen hierzu Verhandlungen zwischen Reich und Ländern, begleitet von zahlreichen Stellungnahmen der Kammern und Berufsverbände.

Die Parlamente traten dabei, getrieben vom Druck der Frauenbewegung und des *Deutschen Juristinnenvereins*, durchaus progressiv auf – wenn auch nur teilweise. Das gipfelte in dem ersten interfraktionellen Antrag von 31 weiblichen Reichstagsabgeordneten – „Frau Agnes und Genossinnen“ – vom 02. Dezember 1920, Frauen zu den juristischen Staatsexamina zuzulassen.

Groß blieben jedoch die Bedenken im Reichsjustizministerium; *Radbruch* selbst berichtete später von erheblichem Widerstand gegen seine Bemühungen. Auch der Großteil der Länder stand in Opposition zur beruflichen Gleichberechtigung der Juristin.

Erwogen wurde deshalb eine Zulassung der Frau allein zur Anwaltschaft: Hier komme es im Wesentlichen auf das Vertrauen des Publikums an, argumentierte etwa Württemberg, sodass „das öffentliche Interesse an der Gestaltung der Rechtsanwaltschaft als eines Organs der Rechtspflege versuchsweise zurückgestellt werden“ könne.

Derartige Vorschläge stießen indes beim Anwaltsstand selbst, der – wohl aus Prestigegründen sowie aus der Sorge vor noch mehr Konkurrenz – großen Wert auf die Vergleichbarkeit von Anwälten und Juristen im Justizdienst legte, auf wenig Gegenliebe.

Die Gegner der Zulassung von Frauen fürchteten, abgesehen von zusätzlicher Konkurrenz angesichts der wirtschaftlichen Lage, wohl vor allem um ihre Macht. Da sich das allerdings schwerlich offen sagen ließ, argumentierten sie, wie schon eingangs gesehen, vor allem (pseudo-)wissenschaftlich.

Von der Minderintelligenz der Frau war die Rede, von ihrer übermäßigen Emotionalität – zumal angesichts sogenannter „gewisser Vorkommnisse im Frauenleben“ –, ihrer sprunghaften Stimmungslage, geringerer Entschlusskraft, einem Mangel an abstraktem Denkvermögen und einem Rechtssystem, das „auf den spezifischen männlichen Werten der scharfen Verstandesmäßigkeit und der möglichst sicheren Berechenbarkeit“ aufbaue.



So sah dann auf dem Richtertag 1921 die überwältigende Mehrheit die Frau als zum Richteramt ungeeignet an; gerade einmal fünf der etwa 250 Anwesenden stimmten für den Gegenentwurf. Dass Justitia weiblich ist, blieb unerwähnt.

Und der Deutsche Anwaltverein fasste, wenn auch auf 45 befürwortende 22 Gegenstimmen kamen, 1922 den Beschluss: „Die Frau eignet sich nicht zur Rechtsanwaltschaft oder zum Richteramt. Ihre Zulassung würde daher zu einer Schädigung der Rechtspflege führen und ist aus diesem Grunde abzulehnen.“

Es gab in der Debatte – auch unter den Äußerungen der Anwaltskammern – indes auch abweichende Stimmen. Sie verwiesen auf die Verfassung, die Gerechtigkeit und die Erfahrungen mit anderen Berufen und im Ausland. Sie argumentierten, gerade die den Frauen zugeschriebenen Eigenschaften würden eine Bereicherung der Rechtspflege bedeuten, aber auch, dass Frauen zu abstrakt-logischem Denken durchaus in vergleichbarem Maße fähig seien wie Männer.

Sie stellten heraus, viele Frauen würden – wie zu weiblichen Ärzten, die es bereits gab – zu weiblichen Anwälten mehr Vertrauen aufbringen als zu männlichen, die sie im Gegenzug besonders verständnisvoll vertreten könnten. Und sie brachten vor, wie wichtig eine Repräsentation der weiblichen Perspektive im männlich geprägten Rechtssystem sei.'

Letztlich sollten sich, trotz aller Ablehnung in Ministerien und Verbänden, die befürwortenden Stimmen durchsetzen – angetrieben insbesondere von einer beeindruckenden Öffentlichkeits- und Petitionskampagne der Frauenbewegung.

### 3. Kampf der Maria Otto und Reichsgesetz



Zuvor jedoch tat sich bereits Erstaunliches – ausgerechnet in Bayern: *Maria Otto* hatte über drei Jahre ab 1919 immer wieder Eingaben an den Freistaat wie das Reich gemacht, sie nach ihrem informatorischen Vorbereitungsdienst auch zum zweiten Staatsexamen zuzulassen. Allein gegenüber dem Land Bayern unternahm sie fünf Anläufe.

Während des Krieges hatte sie bereits hunderte Pflichtverteidigungen in Vertretung eines Rechtsanwalts übernommen. In ihrer klugen Argumentation bezog sie sich auf die „neue Zeit“, die Verfassung, die Billigkeit, die Entwicklung im übrigen Deutschland und – mit zunehmender Wartezeit – auch auf die Tatsache, dass ihr, wo doch die Zulassung von Frauen ohnehin nur eine Frage der Zeit sei, kaum zugemutet werden könne, sich den Examensstoff über Jahre parat zu halten.

Trotzdem war sie immer wieder abschlägig beschieden worden – namentlich unter Verweis auf den angeblichen negativen Kompetenzkonflikt. Auch der Hinweis, vorerst keineswegs in den Staatsdienst eintreten zu wollen, half nichts.

Hinter den Kulissen der Ministerialbürokratie hatte sie jedoch durchaus etwas bewegt, denn im Juni 1922 durfte sie – ausnahmsweise – als erste Frau im Reich das zweite Staatsexamen ablegen. Über die Frage, ob ihr denn ein vorbehaltloses Zeugnis auszustellen sei, kam es in der Folge noch zum Streit zwischen den bayerischen Ministerien. Am 27. Oktober schließlich erhielt sie es.

Mit dem „Gesetz über die Zulassung der Frauen zu den Ämtern und Berufen der Rechtspflege“ vom 11. Juli 1922 dessen Begründung von Radbruch selbst verfasst worden war, war es dann auf Reichsebene so weit.

Bayern hatte zwar im Reichsrat noch Einspruch eingelegt, war damit allerdings allein geblieben. So konnte die „Fähigkeit zum Richteramt“ von nun an auch von Frauen erworben werden, ebenso wurden ihnen weitere Justizberufe geöffnet. Informatorische Vorbereitungsdienste wurden den Juristinnen angerechnet.

Das Gesetz trat in Bayern am 23. November in Kraft.

Im Dezember dann wurde *Dr. Maria Otto*, geboren 1892 in der Oberpfalz, evangelischer Konfession, Vater Fabrikdirektor, Mutter Hausfrau, als reichsweit erste Anwältin überhaupt zugelassen. Sie sollte für die nächsten drei Jahre in Bayern die einzige bleiben.

#### 4. Maria Ottos Lebensweg



*Otto* hatte nach der höheren Töchterschule 1909/10 zunächst eine Prüfung als Sprachlehrerin und nach Kursen des Realgymnasiums 1912 das Abitur abgelegt. Nach zwei Semestern Jurastudium in Würzburg wechselte sie nach München, wo sie 1914 die sich auf die historischen Fächer beziehende Zwischenprüfung ablegte.

Sie wechselte dann nach Berlin, wo wohl auch der Kontakt mit den Gründerinnen des *Deutschen Juristinnenvereins* zustande kam. Nach einer weiteren Station in Leipzig kehrte sie nach Würzburg zurück und legte 1916 das erste Staatsexamen ab – mit der Note „gut“.

Ab Oktober 1916 absolvierte sie für drei Jahre – größtenteils in München – informatorisch das Referendariat und war ab 1919 „juristische Hilfsarbeiterin“ bei Rechtsanwalt *Maurmaier* in München beschäftigt. Angesichts der vorerst unbefriedigenden Berufsaussichten hatte sie parallel ein Zweitstudium in neuen Sprachen und Handelswissenschaften in Berlin und München absolviert, das sie 1920 mit der kaufmännischen Diplomprüfung beendete.

1921 wurde sie mit der Arbeit „Der internationale Rechtsschutz gegen unlauteren Wettbewerb“ in Würzburg promoviert.

1923 eröffnete sie ihre Kanzlei, die sie jahrzehntelang – wie passend – in der Münchener Ottostraße 1 hatte; 1974 musste sie die Räumlichkeiten verlassen, das Haus wurde abgerissen. Sie vertrat sowohl zivil- als auch strafrechtliche Fälle – besonders aktiv war sie im Familien- und im Mietrecht – und bemühte sich, ihren Klienten, gerade in familienrechtlichen Fällen, auch menschlich, gar seelsorgerisch zur Seite zu stehen – oft erkaufte durch lange Arbeitstage.

*Maria Otto* wird als sympathische, intelligente, eher unauffällig daherkommende, aber präzise argumentierende Person beschrieben. Sie engagierte sich stark in der – auch ehrenamtlichen – Rechtsberatung für Frauen, unter anderem als Vorsitzende der Rechtsschutzstelle für Frauen, wie auch rechtspolitisch im Bereich des Familienrechts. Sehr treffend war zudem angesichts von zeitweilig über 60 Vormundschaften die Bezeichnung als „Mutter der Witwen und Waisen“.

## 5. Schöne neue Zeit?



Damit waren weibliche Juristen *de iure* ihren männlichen Berufsgenossen gleichgestellt. In die Justiz wurden sie dennoch vielerorts nicht eingestellt, denn Frauen seien, argumentierte etwa Bayern stur weiter, für den Strafrichterdienst nicht geeignet. So wurde etwa 1923 eine entsprechende Bewerbung *Maria Ottos* abgelehnt. Bayern etwa bekam seine erste Richterin so erst 1946, seine erste Notarin gar erst 1971.

Anwältinnen standen in den Anfangsjahren anderen Schwierigkeiten gegenüber: Während ärmere Schichten weniger Berührungängste hatten, dauerte es erst einige Jahre, bis auch die betuchtere Mandantschaft – allerdings nur langsam – Vertrauen zu den „Neulingen“ fasste – und so lukrativere Mandate mitbrachte.

Dominierte zunächst noch das Familienrecht, näherte sich die Tätigkeit weiblicher Anwälte auch in inhaltlicher Hinsicht bald der ihrer männlichen Pendanten an; örtlich ließen sich die ersten Anwältinnen vor allem in großen Städten nieder. Ihrem Selbstverständnis entsprach es jedoch in besonderem Maße, ihre Klienten nicht nur fachlich, sondern auch menschlich zu beraten – und zugleich der weiblichen Perspektive im Recht Geltung zu verschaffen.

Zwar wird das Verhältnis zu Kollegen und Gerichten im Wesentlichen als gut beschrieben, während sich Kammern und Berufsverbände hier schwerer taten und nicht selten, etwa in Rundschreiben, allein die „Herren Kollegen“ ansprachen. Auch scheuten männliche Berufsgenossen entweder aus weiter bestehenden Vorurteilen oder aus Sorge um die Reaktion des Publikums die Aufnahme von Anwältinnen als Sozien.

Frauen arbeiteten deshalb oft allein, in Bürogemeinschaften oder in einer gemeinsamen Kanzlei mit ihren Ehemännern, konnten damit aber auch seltener beim Berufseinstieg auf die Begleitung langjährig erfahrener Kollegen zurückgreifen. Andererseits nahmen sie selbst oft Referendarinnen auf.

Die Zahl der Anwältinnen blieb insgesamt klein: Bis 1925 sollen es gerade einmal fünf gewesen sein, zum Jahresbeginn 1930 44, drei Jahre später aber immerhin schon 79.

### III. Zeit des Nationalsozialismus



Die für Juristinnen trotz aller Schwierigkeiten glückliche Weimarer Zeit erwies sich leider als kurzlebig.

Bereits im April 1933 hatte das „Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums“ die Entlassung jüdischer Beamten und Richter angeordnet. Gleichzeitig schloss das „Gesetz über die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft“ Juden aus der Anwaltschaft aus. Beide Gesetze sahen zunächst noch Ausnahmen vor – insbesondere das „Frontkämpferprivileg“ –, die indes Frauen weitgehend verschlossen blieben.

Die Anwaltschaft wies traditionell einen hohen Anteil von Juden und Personen jüdischer Herkunft auf. Etwa ein Drittel der reichsweit tätigen Anwältinnen unterfiel den antisemitischen Maßnahmen. In Berlin waren gar 19 der 34 dortigen Anwältinnen betroffen; 18 von ihnen wurde die Zulassung entzogen, darunter die spätere erste Bundesverfassungsrichterin *Erna Scheffler*, während allein *Hanna Katz* zunächst noch ihre internationale Reputation schützte.



In letzter Minute konnte Elisabeth Selbert im Dezember 1934 mit viel Glück noch ihre Zulassung zur Rechtsanwaltschaft erreichen. Sie arbeitete bis zu ihrem 85. Lebensjahr als Rechtsanwältin in Kassel. Sie war eine von 4 Frauen im parlamentarischen Rat und ihr und ihren Mitstreiterinnen haben wir den Art. 3 Abs. 2 im GG zu verdanken. Wer weiß, wie das GG ausgesehen hätte, wäre sie nicht Rechtsanwältin geworden.

Auch nichtjüdische Juristinnen waren von Diskriminierung betroffen. Anwältinnen, die eine Zulassung besaßen, behielten diese zwar- wie Elisabeth Selbert; die Stimmung unter Kollegen und Mandanten ihnen gegenüber verschlechterte sich jedoch.

Zudem blieb der Nachwuchs aus: So sah die Neufassung der Reichsrechtsanwaltsordnung vom Dezember 1935 vor der Zulassung zur Anwaltschaft einen anwaltlicher Probedienst vor. Dem Willen des Führers entsprechend wurden Anträge von Frauen jedoch nicht mehr positiv beschieden.

Die Opposition gegen die Maßnahmen blieb – erwartbar – ebenso begrenzt wie erfolglos; der dafür vielleicht am ehesten prädestinierte *Deutsche Juristinnenverein e.V.* löste sich auf, um der Gleichschaltung zu entgehen, möglicherweise schon im April 1933.

Während des Krieges eröffnete sich für Assessorinnen immerhin die Möglichkeit, als Vertreterinnen eingezogener Anwälte tätig zu sein, wofür sie selbst keine Anwaltszulassung brauchten, sondern nur eine – in der Regel auch erteilte – Genehmigung der Anwaltskammer.

Der Tod des Vertretenen, selbst wenn es der Ehemann war, bedeutete indes auch das Ende der Vertretung, um keinen Präzedenzfall für die Zeit nach Kriegsende zu schaffen.

Eine allgemeine Wiedergutmachung nach dem Krieg unterblieb.

## IV. BRD und DDR

### 1. Deutscher Juristinnenbund



Noch vor Gründung der Bundesrepublik sollten die deutschen Juristinnen wieder eine Vertretung erhalten. Die alten Zustände zu überwinden, ihre Mitglieder beruflich und wissenschaftlich zu fördern und deren Interessen im öffentlichen Leben zu vertreten, gründete sich 1948 die *Vereinigung weiblicher Juristen und Volkswirte e.V.* in Dortmund als Nachfolgeorganisation des *Deutschen Juristinnenvereins*. Gründungsmitglieder waren vor allem Anwältinnen.

Bereits bis 1949 wuchs der Bund auf rund 100 Mitglieder an; mittlerweile sind es 4.500. Seit 1979 als *Deutscher Juristinnenbund (Vereinigung der Juristinnen, Volkswirtinnen und Betriebswirtinnen) e.V.* firmierend und im Laufe der Zeit professionelle Strukturen aufbauend, sollte es nicht zuletzt der *djb* sein, der so mancher Anwältin den Mut gab, sich in der juristischen „Männerwelt“ zu behaupten, und dessen Mitglieder in der Geschichte der Bundesrepublik so manches Urteil für Bürgerrechte im Allgemeinen und Frauenrechte im Besonderen erfochten.

Neben der Sammlung deutscher Juristinnen galt – und gilt – das besondere Augenmerk des *djb* der Besetzung wichtiger juristischer Posten mit Frauen. Dies durchaus mit Erfolg: So wurde etwa – wohl auch auf Druck der Alliierten – an jedes der obersten Bundesgerichte mindestens eine Richterin berufen.

### 2. Rechtsanwältinnen in Ost und West



Die Rechtsanwältinnen mußten fast wieder bei Null anfangen. Ihre Zahl war verschwindend gering. In den Westzonen betrug ihre Zahl ca. 200. Und auch, wenn es nun BGH-Richterinnen gab: Auf die erste dort zugelassene Anwältin musste man bis 1983 warten.

Der Anteil der Frauen in Anwaltschaft blieb – jedenfalls in der Bundesrepublik – anfangs sehr klein: In der Anwaltschaft lag der Frauenanteil 1960 bei etwas über 2 %, 1970 bei 4,5 % und selbst 1989 waren erst knapp 15 % der Anwälte weiblich. In der Justiz fielen die Zahlen stets geringfügig höher aus.

Deutlich fortschrittlicher kam dennoch während des gesamten Zeitraums die DDR daher: Schon bei ihrer Gründung waren 15,3 % der Richter Frauen, 1989 sogar in etwa die Hälfte.

Für die ostdeutsche Anwaltschaft lässt sich der Frauenanteil nur bruchstückhaft beziffern, er blieb aber offenbar deutlich hinter der Justiz zurück: 1965 gab es in der DDR ganze 37 Anwältinnen, für das Kollegium des Bezirks Potsdam ist 1976 ein Frauenanteil von gerade einmal 9 % nachgewiesen, im Kollegium Magdeburg wurde die erste Anwältin sogar erst 1983 zugelassen. Eine Spitzenposition nimmt das Kollegium des Bezirks Cottbus ein: 25 % Frauenanteil im Jahr 1983.

Besser war die Repräsentation der Frauen im Notariat: Gut zwei Drittel betrug der Frauenanteil hier 1989. Zugleich jedoch wies das Notariat die niedrigsten Einkommen und das geringste Prestige unter den juristischen Berufen auf. Zum Vergleich: Im Westen stellten Frauen 1970 gerade mal 2 % der Anwaltsnotare, und bis 1990 war der Anteil lediglich auf 5 % gestiegen.

Mit *Hilde Benjamin* wurde 1949 sogar eine ehemalige Anwältin zunächst Vizepräsidentin des Obersten Gerichts, ab 1953 dann Justizministerin der DDR. Nicht zu Unrecht wird sie indes häufiger in einem Satz mit *Roland Freisler* genannt, war sie doch – ganz direkt – verantwortlich für rechtsstaatswidrige und politisch motivierte Todesurteile.

Nach der Wiedervereinigung stieg der Anteil der Anwältinnen rasant an – ebenso wie die Zahl der Jurastudentinnen, die inzwischen die der Männer erheblich übersteigt.

2008 übersprang die Zahl der Anwältinnen erstmals die Marke von 30% und der Frauenanteil steigt weiter: 2021 auf 34,4 % bei den Einzelzulassungen und auf 45% bei den Doppelzulassungen (Sydikus- plus Einzelzulassung) und auf fast 58 % bei reiner Syndikustätigkeit.

Hinzu kommt: Zwischen 2008 und 2021 stieg die Zahl der Anwälte insgesamt um rund 18.700, die der Anwältinnen um rund 15.300. Rein statistisch gesehen war daher der Zuwachs in der Anwaltschaft in diesen Jahren fast nur den Frauen zu verdanken.

Diese Zahlen zeigen, dass Frauen zwar in den Anwaltsberuf strömen, eine Tätigkeit als reine Rechtsanwältin für sie jedoch nicht so attraktiv ist, wie eine Tätigkeit im Unternehmen. Die Vermutung liegt nahe, dass der Grund dafür der Wunsch nach Vereinbarkeit von Familie und Beruf ist.

In den traditionellen Anwaltskanzleien ist festzustellen, dass Frauen durchschnittlich ein erheblich niedrigeres Einkommen erzielen als Männer – bis zu 40%! Dies wird teils an den Rechtsgebieten liegen, die sie bearbeiten, aber sicher auch daran, dass sie häufiger nur als Angestellte arbeiten und wegen Familienarbeit öfter in Teilzeit.

Wenn die Anzahl der Frauen – was anzunehmen ist – auch in den traditionellen Kanzleien weiter zunehmen wird, und die Männer ebenfalls Familienpflichten übernehmen, weil ihre Frauen das einfordern, besteht die Hoffnung, dass die Einkommensunterschiede sich in Zukunft nivellieren werden.

### 3. Mein Weg



Nachdem ich zunächst mit dem Studium der Kunstgeschichte und Archäologie begonnen hatte, habe ich mich sehr schnell entschieden, stattdessen Jura den Vorzug zu geben, um dies zur Grundlage eines Berufs zu machen, mit dem ich auch meinen Lebensunterhalt verdienen könnte.

Sehr wichtig für mich während meines Studiums in Münster und München war die neue Frauenbewegung, die sich auf Simone de Beauvoir (das andere Geschlecht) berief und die in Deutschland später von Alice Schwarzer vorangetrieben wurde – und die Studentenrevolution von 1968/69.

Die Rückständigkeit des Familienrechts des BGB sowie die Benachteiligung der Frauen in der beruflichen Entwicklung sprangen mir schon damals ins Auge. Mein Engagement in der sogenannten außerparlamentarischen Opposition und im Aktionsrat zur Befreiung der Frau führte zu meinem ersten juristischen Artikel über Art. 3 Abs. 2 GG.



Veröffentlicht wurde er im Semesterspiel der Universität Münster – übrigens dem ersten, der nur von Frauen geschrieben wurde und der der Männerherrschaft den Kampf ansagte unter dem Motto:

Unsere Emanzipation wird den Männern Abbruch tun.



Das Ziel der außerparlamentarischen Opposition und der Studentenrevolution war eine Demokratisierung der Gesellschaft und auch der Studiengänge. Mitbestimmung innerhalb der Universität war gefordert. Sit-Ins in Rektoratssitzungen fanden statt. Die Universitätsstadt Münster befand sich im Aufruhr.

Während der Referendarzeit engagierte ich mich bei der Reform der Juristen-  
ausbildung, die ebenfalls das Ziel einer Demokratisierung und Mitbestimmung  
verfolgte. Damals wurde mir klar, dass ich Anwältin werden wollte mit dem  
Ziel, durch meine Tätigkeit die Freiheitsrechte der Bürger gegenüber dem Staat  
durchzusetzen.

Das habe ich zunächst als Einzelanwältin – ohne Personal und ausgestattet mit  
einer IBM Kugelschreibmaschine – begonnen, mich dann aber sehr schnell  
mit meinen ehemaligen Studienfreunden Bernd Meisterernst und Dietrich  
Manstetten zu einer Sozietät zusammengetan.

Wir haben als linke Anwälte tatsächlich überwiegend Prozesse gegen den Staat  
bzw. Behörden geführt: Kriegsdienstverweigerung, Numerus clausus, Strafver-  
teidigung, Vertretung von Ausländern, Berufsverbotsverfahren usw. Im Arbeits-  
recht haben wir allein Arbeitnehmer vertreten.

Am Anfang war es schon schwierig, sich als junge Anwältin durchzusetzen. Vor  
den Gerichten waren zu Beginn der Siebzigerjahre kaum Anwältinnen vertre-  
ten, deren Anteil lag ja allenfalls bei 5%. Ich war meistens allein unter Männern,  
da auch die Richterbank fast nur mit Männern besetzt war. Aber wir waren in  
unserer jungen Sozietät ein wunderbares Team und haben viele interessante –  
auch politische – Prozesse geführt.

Ein ganz neues Rechtsgebiet tat sich mir auf, als auf europäischer Ebene die  
Milchquote 1984 eingeführt wurde: Es rief Otto Schily an – damals Abgeordne-  
ter der Grünen in Berlin, den ich aus politischen Prozessen kannte –, um mich  
zu fragen, ob ich mich um westfälische Bauern kümmern könne, die etwas ge-  
gen die Milchquote unternehmen wollten.

Warum nicht! Mein zweites Kind war gerade geboren, ich war also gewissermaßen selbst Milcherzeugerin. Aus dem Besuch auf dem westfälischen Bauernhof – mit Baby – wurde dann eine langjährige lukrative Beschäftigung mit dem Milchquotenrecht mit vielen Veröffentlichungen und hunderten Prozessen in ganz Deutschland und auch am europäischen Gerichtshof in Luxemburg.

Das Problem der Vereinbarkeit von Familie und Beruf löste ich – mangels ausreichender Kindergärten und Ganztagschulen – durch Hauspersonal.

a) Ringen um mehr Frauen beim DAV



Als die Kinder groß genug waren, begann ich, mich im *Deutschen Anwaltvereins* zu engagieren. Dort musste ich feststellen, dass die Anwältinnen in den Gremien vollkommen unterrepräsentiert waren und im Übrigen der DAV auch nicht viel dafür tat, junge Frauen von der Attraktivität des Anwaltsberufs zu überzeugen.

Dies konnte – so meine Meinung – auch nur dadurch gelingen, dass mehr Anwältinnen in den Gremien des Anwaltvereins vertreten waren.

Damit hatte sich der DAV Zeit gelassen: Erst 1977 wurde *Regina Rogalski* die erste Frau im Vorstand, bis 2003 brauchte es, ehe mit *Verena Mittendorf* die erste Frau ins Präsidium einzog.

Da war ich schon zwei Jahre Mitglied des Verfassungsrechtsausschusses des Deutschen Anwaltvereins (damals als erste Frau). Auf Anregung des damaligen DAV-Präsidenten Dr. Streck wurde 2004 auf dem Anwaltstag in Hamburg die Arbeitsgemeinschaft Anwältinnen gegründet, die dafür streiten sollte, dass die Frauen im DAV sichtbarer wurden.

Sie will für eine paritätische Teilhabe von Frauen in beruflicher und berufspolitischer Hinsicht sorgen, Kolleginnen beruflich unterstützen, Netzwerke errichten und für eine bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf sorgen. Ich wurde zur ersten Vorsitzenden des Vorstands der Arbeitsgemeinschaft gewählt.

2005 wurde ich dann erstmalig in den DAV-Vorstand gewählt, ebenfalls auf Vorschlag von Rechtsanwalt Dr. Streck. Dieser sagte mir im Anschluss an die Wahl: Frau Düsing, ich erwarte jetzt von Ihnen, dass Sie in jeder Vorstandssitzung das Thema Frauen im DAV und in der Anwaltschaft auf die Tagesordnung bringen und die Sache der Frauen vorwärts bringen. Daran habe ich mich gehalten! Und das war auch nötig.

Auf meine diversen Anträge in den Vorstandssitzungen hin wurde beschlossen, jährlich Genderberichte vorzulegen, in denen die Fortschritte bezüglich der Beteiligung von Frauen in den Gremien dargestellt werden mussten. Außerdem wurde beschlossen, dass in Veranstaltungen, die vom DAV organisiert wurden, auf dem Podium mindestens ein Drittel Frauen sitzen mussten. Dasselbe wurde auch den Arbeitsgemeinschaften für deren Veranstaltungen verordnet.

Es wurde beschlossen, dass in den geschäftsführenden Ausschüssen der Arbeitsgemeinschaften und der Gesetzgebungsausschüsse mindestens 30 % Frauen vertreten sein sollten. Fast in jeder Sitzung des Vorstands wurde die Problematik angesprochen – die Einzelheiten würden hier zu weit führen.

Ein Ergebnis dieser Diskussionen war auch die Schaffung des Maria Otto Preises. Hiermit werden in unregelmäßigen Abständen Frauen geehrt, die sich im besonderen Maße um die Belange von Frauen in Beruf, Justiz, Politik und Gesellschaft verdient gemacht haben oder eine besondere Vorbildfunktion für Anwältinnen innehaben. Erste Preisträgerin war 2010 Rechtsanwältin Dr. Gisela Wild aus Hamburg.

Mir wurde der Preis im Herbst 2019 nach der Beendigung meiner Tätigkeit im Vorstand verliehen – übrigens im selben Jahr, als, 148 Jahre nach seiner Gründung, mit *Edith Kindermann* zum ersten Mal eine Frau an die Spitze des Vereins gewählt wurde, dessen Mitglieder heute zu knapp einem Drittel weiblich sind.

b) djb.in.Aktion



Die schon angesprochene besondere Rolle des *Deutschen Juristinnenbundes* wird unterstrichen durch die vielen „großen Namen“ in seinen Reihen:

Von der ersten Anwältin *Maria Otto*, die bekanntlich schon dem *DJV* angehört hatte, über die erste Bundesverfassungsrichterin *Erna Scheffler*, die erste bundesrepublikanische Ministerin *Elisabeth Schwarzhaupt* und die erste Präsidentin einer Rechtsanwaltskammer – *Karola Fettweis*, die die Leitung der Freiburger Kammer 1970 übernahm – bis zur ersten BVerfG-Präsidentin *Jutta Limbach* kann sich der *Deutsche Juristinnenbund* die Vernetzung zahlreicher juristischer Entscheidungsträgerinnen auf die Fahnen schreiben.

Mir waren Mitgliedschaft und Engagement im *djb* vor diesem Hintergrund immer sehr wichtig. Dort traf man auf Frauen aus allen juristischen Berufen, die die Situation der Frauen in Deutschland scharfsinnig analysierten sich für die Verwirklichung der Rechte aus Art. 3 Abs. 2 GG einsetzten.

Zusammen mit der damaligen Präsidentin des Deutschen Juristinnenbundes, Jutta Wagner, initiierte ich 2009 eine Aktion von Aktionärinnen, die in den Hauptversammlungen der DAX-Konzerne kritische Fragen nach der Repräsentation von Frauen in Aufsichtsrat und Vorstand stellten.

*Deutscher Juristinnenbund* und *Arbeitsgemeinschaft Anwältinnen* verteilten erstmals bei der Versammlung von Daimler 2009 in Berlin Flugblätter zum Thema Frauenquote in Aufsichtsräten und Vorständen. Eine Anwältin und ich traten als Aktionärinnen vor die Mikrofone und bemängelten die mangelnde Repräsentanz von Frauen in den Gremien.

Diese Aktion wurde bis 2017 vielfach wiederholt und vom Bundesministerium gefördert. Die Kampagne und ihre Unterstützung durch die Frauenverbände führte zur Verabschiedung der Frauenquote für Aufsichtsräte 2015 sowie letztlich auch zur Quote in Vorständen.

c) Wandel in der Anwaltskammer Hamm



Auch manch anderer Kampf hat sich gelohnt.

So bin ich auch in den jährlichen Kammerversammlungen zusammen mit Mitstreiterinnen aus der *Arbeitsgemeinschaft Anwältinnen* aufgetreten und habe für mehr Repräsentanz von Frauen im Vorstand plädiert. Es gab durchaus emotionale Auseinandersetzungen, wenn ich z.B. aus Prinzip gegen jeden zur Wahl stehenden Mann als Vorstandsmitglied votierte.

Auch wurde dem Antrag, eine Kinderbetreuung während der Dauer der Kammerversammlung einzurichten, zunächst von dem Präsidenten *Dr. Finzel* eloquent widersprochen. Bei der nächsten Kammerversammlung gab es sie trotzdem.

Letztlich hatten unsere Auftritte in der Kammer großen Erfolg, den der damalige Präsident Dr. Finzel in seinem lesenswerten Buch: *Geschichte der Rechtsanwaltskammer Hamm von 2018* auf Seite 415 mit den Worten kommentierte: Es dauerte also nahezu 100 Jahre, bis aus den zögerlichen Anfängen der Frauenbewegung der 20er Jahre des vorigen Jahrhunderts ein wahrer Siegeszug der Kolleginnen geworden ist.

## V. Ausblick



Eines stelle ich leider in Gesprächen mit jungen Juristinnen immer wieder fest: Dass sie sich nach wie vor mit dem Thema Vereinbarkeit von Familie und Beruf quälen. Dies, obwohl es jetzt Ganztagskindergärten und Ganztagschulen gibt. Trotzdem sehen sich die jungen Frauen offensichtlich immer noch als die Hauptverantwortlichen für die Betreuung von Kindern an. Von Männern hört man solche Ängste eher nicht.

Die Vereinbarkeit von Familie und Beruf macht auch und besonders einem ganz erheblichen Anteil der jungen Anwältinnen in den Kanzleien zu schaffen, ganz zu schweigen davon, dass jene Anwältinnen, die selbstständig tätig sind, nicht von den Regeln des Mutterschutzes profitieren. Die Justiz erscheint vor diesem Hintergrund vielen als attraktivere Alternative. Hier bleibt – zumal in Zeiten des Fachkräftemangels, in denen die Anwaltschaft mehr denn je auch auf ihre weiblichen Berufsträger angewiesen ist – noch viel zu tun.

Trotzdem rufe ich den jungen Frauen zu: Habt Mut! Zur Selbstständigkeit braucht es nicht viel – weder ein Büro, noch Angestellte. Mir genügte 1973 meine IBM Schreibmaschine und eine Zukunftsvision heute natürlich mit Laptop. Und die Selbstständigkeit bietet eben auch die Möglichkeit, selbstständig zu entscheiden, welche Mandate man annimmt und wann und von wo aus man diese bearbeiten möchte.